

Wasserwehrsatzung der Gemeinde Erlbach

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) und der §§ 4, 10 Absatz 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Markneukirchen/Erlbach in seiner Sitzung am 20.04.2010 mit Beschluss-Nr. 01/2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Erlbach richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde Erlbach nach § 101 SächsWG verpflichtet ist, insbesondere die Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet von Erlbach, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 - Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde Erlbach trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang an den Gewässern im Gemeindegebiet die erforderlichen personellen, materiellen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst).
- (2) Das Nähere wird im Hochwasseralarm- und Gefahrenplan geregelt.

§ 3 - Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gebiet der Gemeinde Erlbach ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde Erlbach wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr.

§ 4 - Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
 - a) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Erlbach und der Stadtverwaltung Markneukirchen sowie
 - b) die Feuerwehr der Gemeinde Erlbach,

c) freiwillige Helfer.

Für den Fall, dass deren Kräfte und Mittel nicht ausreichen, können

d) die Einwohner und

e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gemäß § 10 Absatz 3 SächsGemO

zu Maßnahmen des Wasserwehrdienstes herangezogen werden.

Die Auswahl der Kräfte und Mittel orientiert sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderliche Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr. Die Stärke der Wasserwehr wird im Hochwasseralarmplan festgelegt.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe d) und e) sollen einen Bescheid mit folgendem Inhalt erhalten:
 - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1,
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 18 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 - Heranziehung und sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde Erlbach den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, ber. S. 913), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138).
- (4) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen des Wasserwehrdienstes verursacht wurden, leistet die Gemeinde Erlbach eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde Erlbach haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen wurden. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Gemeinde Erlbach haftet nicht für unrechtmäßig errichtete oder bestehende Anlagen.
- (5) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen.

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 Absatz 1 seiner Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Absatz 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,- EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Markneukirchen als erfüllende Gemeinde im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft Markneukirchen/Erlbach.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markneukirchen, den 20.04.2010

A. Jacob
Bürgermeister